

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/458 vom 10. Dezember 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_458](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_458)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/458 du 10 décembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/458 del 10 dicembre 2012

## **Regeste**

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 46 ATSG; Art. 16 ATSG; Art. 28 IVG; Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit; Bemessung des Invaliditätsgrads; Verlegung der Verfahrenskosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Dezember 2012, IV 2010/458).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 In formeller Hinsicht ist die Rüge des Beschwerdeführers zu prüfen, die Beschwerdegegnerin habe sich nicht hinreichend mit den erhobenen Einwänden auseinandergesetzt und somit die ihr obliegende Begründungspflicht bzw. den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. 1.2 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die grundsätzliche Pflicht einer Behörde, ihren Entscheid zu begründen, folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dabei darf sich die Verwaltung nicht damit begnügen, die von der betroffenen Person vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Die Verwaltung hat vielmehr ihre Überlegungen auch namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den konkreten Einwendungen auseinander zu setzen oder zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 183 E. 2b). Eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs kann dann als geheilt gelten, wenn der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 61 lit. c ATSG i.V.m. Art. 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 1.3 Der Beschwerdeführer rügt eine Gehörsverletzung im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit. In seinem Einwand legte er unter Bezugnahme auf Entscheide des Bundesgerichts dar, dass grundsätzlich invaliditätsfremd anmutende Faktoren wie Ausbildung, Alter, Lebensumstände allenfalls dennoch Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit haben können. Die Beschwerdegegnerin stellte zum einen fest, psychosoziale Faktoren würden keine Invalidität begründen, wobei sie auf BGE 127 V 300 verwies. Zum anderen stellte sie in ihrer Verfügung in einem kurzen Absatz fest, ein fortgeschrittenes Alter, eine niedrige berufliche Qualifikation und mangelnde Sprachkenntnisse rechtfertigten keinen Abzug vom Invalideneinkommen, weil es sich um invaliditätsfremde Faktoren handle; sie verwies dabei auf den Entscheid AHI-Praxis 1999, S. 237 f. Es erscheint fraglich, ob die Beschwerdegegnerin damit ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen ist. Die Frage kann jedoch offen gelassen

werden, zumal der Beschwerdeführer einer materiellen gerichtlichen Beurteilung den Vorzug gibt. Es ist somit von einer Rückweisung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen. 1.4 Der Beschwerdeführer macht sodann auch eine Erschwerung der Wahrnehmung der Gehörsrechte aufgrund unsachgemässer Aktenführung durch die Beschwerdegegnerin geltend; dies einerseits, weil die zuerst gewählte Reihenfolge und Nummerierung der IV-Akten von der Beschwerdegegnerin geändert worden sei; andererseits genüge das ungeordnete und ohne Verzeichnis eingereichte Aktenbündel "Fremdakten" den Anforderungen des Art. 46 ATSG offenkundig nicht (zur Aktenführungspflicht vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_319/2010 vom 15. Dezember 2010, E.2, und Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 9. April 2008 [IV 2007/17]). Vorliegend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu Recht erwartet, dass die einmal gewählte Paginierung durchgezogen wird, da sonst, wie er dies nachvollziehbar darlegt, die neu eingereichten Akten jeweils auf Abweichungen gegenüber der letzten Zustellung überprüft werden müssen. Was sodann die nicht geordneten "Fremdakten" betrifft, erschwert die fehlende Übersichtlichkeit die Abklärung des Sachverhalts. Insgesamt erscheint ein gewisser Mehraufwand des Beschwerdeführers glaubhaft dargetan. Diesem Umstand wird im Rahmen der Festlegung der Parteientschädigungen Rechnung zu tragen sein.

## **E. 2**

2.1 In materieller Hinsicht ist zwischen den Parteien der Rentenanspruch des Beschwerdeführers streitig. 2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

## **E. 3**

3.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu

schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

3.2 Die Verfügung vom 19. Oktober 2010 basiert in medizinischer Hinsicht auf dem polydisziplinären Gutachten der MEDAS vom 25. Mai 2010. Darin werden als Diagnosen mit Einfluss auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit genannt: Psychogene Überlagerung einer somatischen Polymorbidität bei gleichzeitiger Entwicklung eines depressiven Syndroms, derzeit mittleren Grades mit somatischem Syndrom mit dem vorherrschenden Gefühl von körperbezogenen Ängsten; chronisches cerviko-cephales Syndrom, mit/bei degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule; mediale Gonarthrose und Femoro-Patellar-Arthrose rechts, Status nach arthroskopischem Meniskus-Eingriff medial rechts 04/2004; Periarthropathie rechte Schulter mit/bei: Status nach Schulterkontusion 07/2003, arthroskopischem Eingriff 01/2004 mit Akromioplastik und Shaving der langen Bizepssehne sowie Arthroskopie 07/2004 mit Tenodese der langen Bizepssehne. Unter den Diagnosen ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sind aufgeführt: Rhizarthrosen und Fingermittelgelenksarthrosen; Diabetes mellitus Typ2 (offenbar Erstdiagnose), Adipositas (BMI 31.5 kg/m<sup>2</sup>); arterielle Hypertonie; Status nach laryngoskopischem Eingriff wegen Stimmband-Karzinom rechts 08/2008; anamnestisch COPD, Nikotinabusus vor einigen Jahren gestoppt. Unter Beachtung der überdurchschnittlichen Veränderungen an der Halswirbelsäule und der rechten Schulter sowie der massiven medialen Kniearthrose rechts wird die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit unter Einbezug der erheblichen aufgeführten psychischen Faktoren für körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne schwerere Belastungen des rechten Kniegelenks oder der rechten Schulter (Treppensteigen/Tätigkeiten über Schulterhöhe) und der weiteren aufgeführten somatischen Probleme auf 50% geschätzt, dies unter Integration der erheblichen psychischen Faktoren spätestens seit August 2009. Körperlich schwerere Tätigkeiten seien seit dem Schulterunfall im Juli 2003 entfallen. Die Arbeitsprognose müsse als schlecht bezeichnet werden. Es würden dabei auch einige IV-rechtlich invaliditätsfremde Faktoren eine Rolle spielen, so minimale Schul- und Deutschkenntnisse, Emigrationsproblematik, langdauernde Arbeitsunfähigkeit, starke Selbstlimitierung, Alter, familiäre Faktoren, subjektive Krankheitsüberzeugungen (IV-act. 116-12f.). Das Gutachten setzt sich mit den rheumatologischen und psychiatrischen Kriterien des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers differenziert und in nachvollziehbarer Weise auseinander. Selbst der Beschwerdeführer verweist bezüglich der gesundheitlichen Einschränkungen und der Frage der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit auf die Einschätzungen der beiden Gutachter (act. G 1, Ziff. 10 und 11). Vorliegend kann deshalb grundsätzlich zur Beurteilung des Leistungsanspruchs auf das polydisziplinäre Gutachten abgestellt werden.

3.3 Der Beschwerdeführer weist darauf hin, er habe zufolge seiner gesundheitlichen Beschwerden keinen Zugang mehr zum Arbeitsmarkt. Die gutachterlich attestierte medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit sei mithin nicht verwertbar. Referenzpunkt für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit ist der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen

Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 276 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 291). Für den Beschwerdeführer stehen - trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen - auf diesem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend leichte Hilfs-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten offen, sodass nicht von realitätsfremden und in diesem Sinn unmöglichen oder unzumutbaren Einsatzmöglichkeiten auszugehen ist. Denn die zumutbare Tätigkeit ist vorliegend nicht nur in so eingeschränkter Form möglich, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers ausgeübt werden kann (ZAK 1989 S. 322 E. 4a). Die vom Beschwerdeführer angesprochenen Faktoren, welche einer Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit entgegenstünden, so namentlich mangelhafte Sprachkenntnisse, fehlende schulische und berufliche Bildung oder das vergleichsweise hohe Alter, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Für den Beschwerdeführer stehen de facto ausschliesslich Einsatzmöglichkeiten als Hilfsarbeiter in einer handwerklichen Tätigkeit zur Diskussion. Derartige Tätigkeiten setzen nur eine geringe Anpassungsfähigkeit voraus. Darin liegt vorliegend der Unterschied zum Urteil des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht (EVG)] vom 10. März 2003, I 617/02. Dort wurde die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit für einen Versicherten, dessen Alter mit dem des Beschwerdeführers praktisch identisch war, verneint, mit der Begründung, dass faktisch nur Bürotätigkeiten zur Auswahl standen und dem Versicherten als langjährigem Vorarbeiter auf dem Bau dafür jegliche Berufserfahrung fehlte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers verkennen den grundsätzlich rein hypothetischen Charakter des ausgeglichenen Arbeitsmarktes, an dem festzuhalten ist, weil nur so die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abgegrenzt werden können. So geht es beim als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt nicht um reale, geschweige denn offene Stellen, sondern um (gesundheitlich zumutbare) Beschäftigungsmöglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt von seiner Struktur her, jedoch abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen, umfasst (nicht veröffentlichtes EVG-Urteil vom 16. Juli 2003 i/S C. [I 758/02]).

3.4 Damit bleibt zu prüfen, ob die Verwaltung den Invaliditätsgrad korrekt bestimmt hat. Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

3.4.1 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des EVG vom 16.

Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des EVG vom 29. August 2002, I 97/00). Die Beschwerdegegnerin legte der Rentenverfügung vom 19. Oktober 2010 jenen Verdienst zugrunde, welchen der Beschwerdeführer ab dem 7. Januar 2003 in seiner Tätigkeit als Lagermitarbeiter bei der H.\_\_\_\_ AG erzielte, konkret Fr. 58'849.-- (IV-act. 123). Davon abweichend ging sie in ihrer Beschwerdeantwort von jenem Einkommen aus, welches dem Beschwerdeführer ab 25. Juni 2003 als Lagermitarbeiter bei C.\_\_\_\_ ausbezahlt worden war, nämlich von Fr. 18.50 die Stunde bzw. Fr. 40'404.-- im Jahr (act. G 4, S. 4). Die SUVA setzte in der Verfügung vom 15. März 2006 nach entsprechenden Abklärungen bei der H.\_\_\_\_ AG das Valideneinkommen auf Fr. 57'720.-- (13 x Fr. 4'440.--) fest (act. G 8.1.2; IV-act. 98-2ff. ), ebenso die IV-Stelle des Kantons Schwyz in ihrer Verfügung vom 17. November 2006 (act. G 4.2 [Fremdakten], IV-act. 4). Der Betrag von Fr. 58'849.--, welchen die IV-Stelle als Valideneinkommen errechnete, entspricht unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung den erwähnten Fr. 57'720.--. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob für die Bemessung des Valideneinkommens tatsächlich auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Lagermitarbeiter abzustellen ist, welche dieser ab Januar 2003 ausübte. Der Beschwerdeführer hatte von 1989 bis Januar 2003 für die I.\_\_\_\_ AG gearbeitet. Aufgrund von Umstrukturierungen im Betrieb wurde ihm das Arbeitsverhältnis gekündigt (IV-act. 25). Zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsvertrages war der Beschwerdeführer bereits 55 Jahre alt. Angesichts der langen Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der I.\_\_\_\_ AG erscheint es sachgerecht, zur Bestimmung des Valideneinkommens auf den Verdienst aus dieser langjährigen Tätigkeit abzustellen; immerhin lag das Vertragsende zum Zeitpunkt des Unfalls im Juli 2003 nur ein knappes halbes Jahr zurück. Jedenfalls ist es nicht vertretbar, zur Einkommensbestimmung den Zwischenverdienst für massgebend zu erklären, welchen der Beschwerdeführer ab Ende Juni 2003 erzielte. Aber auch die Tätigkeit für die H.\_\_\_\_ AG kann nicht zum Bezug genommen werden. Diese Arbeit war von vornherein - auf eine kurze Dauer - befristet. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer ein geeignetes Angebot für eine Anstellung als Glaser bevorzugt hätte. Für die Festsetzung des Valideneinkommens ist demnach entscheidend, was der Versicherte verdient hätte, wenn er weiterhin als Glaser hätte tätig sein können. Gemäss Arbeitgeberbescheinigung vom 9. September 2004 (IV-act. 25) hatte der Beschwerdeführer im Jahr 2002 ein Jahreseinkommen von Fr. 63'812.-- erzielt (Ziff. 20). Auch für die Zukunft wurde ein Verdienst von Fr. 63'812.-- angegeben (Ziff. 16). Darauf ist bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads abzustellen. 3.4.2 3.4.2.1 Bei der Bemessung des Invalideneinkommens ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige Tätigkeit als Glaser auszuüben. Er übt unbestrittenermassen gar keine Erwerbstätigkeit mehr aus. In solchen Fällen ist nach der Rechtsprechung zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Auf die dem Beschwerdeführer gemäss MEDAS-Gutachten noch zumutbaren leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeiten findet die LSE-Tabelle TA1, Privater Sektor, Total Anforderungsniveau 4, Anwendung. Geht man davon aus, dass die Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung betreffend einen künftigen Verdienst von Fr. 63'812.-- jedenfalls für das Jahr 2003 ihre Gültigkeit haben, so ist auch bei der Bemessung des Invalideneinkommens das Jahr 2003 als Referenzperiode heranzuziehen, zumal angenommen werden darf, dass sich Validen- und

Invalideneinkommen bis zum verfügbaren Rentenbeginn (2010) in etwa gleich entwickelten. Damals lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'616.--. Umgerechnet auf ein Jahr und unter Berücksichtigung der im Jahr 2003 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche ergibt dies einen Betrag von Fr. 57'745.--.

3.4.2.2 Zu prüfen ist sodann, ob das auf diese Weise bestimmte Invalideneinkommen allenfalls zu kürzen ist. Mit Abzügen vom Invalideneinkommen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 323 Erw. 3b/aa). Der Abzug hat nicht automatisch, sondern dann zu erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ist nicht in der Weise vorzugehen, dass für jedes in Betracht fallende Merkmal separat eine Reduktion vorgenommen wird, weil damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Dabei ist der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 79 f. E. 5b/aa-cc). Unter dem Titel Beschäftigungsgrad wird bei Männern, welche gesundheitlich bedingt lediglich noch teilweise erwerbstätig sein können, ein Abzug anerkannt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Männern statistisch gesehen Teilzeitarbeit vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit (vgl. dazu LSE 06 Tabelle T2\* S. 16; Urteil 9C\_721/2010 vom 15. November 2010 E. 4.2). Gemäss diesen Erhebungen waren die Männerlöhne bei einem Beschäftigungsgrad von 50 % - 74 % rund 9 % unterproportional (Beschäftigungsgrad angeglichen Fr. 4'363.-- anstatt Fr. 4'798.--). Als lohnsenkender Faktor fällt weiter das Alter des Beschwerdeführers in Betracht. Dieser war bei verfügbarem Rentenbeginn ab August 2010 über 60 Jahre alt, und er wird sich bei der Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit in anderen Tätigkeiten mit lohnwirksamen Nachteilen konfrontiert sehen (insbesondere in Bezug auf hohe Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber, kürzere Aktivitätsdauer, etc.). Dagegen dürften sich die mangelnde schulische bzw. berufliche Bildung des Beschwerdeführers wie auch dessen sprachliche und stimmliche Schwierigkeiten bei den für ihn in Betracht fallenden Tätigkeiten kaum negativ auswirken. Weiter sind die verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen bei der Umschreibung der leidensadaptierten Tätigkeit zu betrachten, welche sich im Vergleich zu einem gesunden Versicherten ebenfalls negativ auf die Lohnhöhe auswirken dürften. Der vom Beschwerdeführer aufgrund einer SUVA-Abklärung geltend gemachte zusätzliche Pausenbedarf ist hier nicht zu berücksichtigen, weil die Abklärung ohnehin erst nach Verfügungserlass erfolgte (act. G 8.1.5). Gesamthaft ist demnach ein Leidensabzug von 20% angemessen.

3.4.2.3 Unter Berücksichtigung der erwähnten Abzüge von total 20 % ergibt sich damit für das Jahr 2003 ein Invalideneinkommen von Fr. 23'098.-- (Fr. 57'745.-- x 0,5 x 0,80). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 63'812.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 23'098.-- resultiert ein Erwerbsausfall von Fr. 40'714.-- (Fr. 63'812.-- abzüglich 23'098.--) und ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 64 % ([Fr. 40'714.-- / Fr. 63'812.--] x 100). Selbst wenn ein Leidensabzug von 15 % berücksichtigt würde,

ergäbe sich ein Invaliditätsgrad von über 60 % ( $1 - [57'745.-- \times 0,5 \times 0,85 : 63'812.--] = 0,615$ ) bzw. (aufgerundet) 62 %. 3.5 Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung. Zur Frage des Rentenbeginns ist Art. 28 Abs. 1 IVG zu beachten, wonach Anspruch auf eine Rente Versicherte haben, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b), und nach Ablauf eines Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c). Gemäss Art. 29 Abs.1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anmeldung. In ihrer Beschwerdeantwort geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer das Wartejahr zum Zeitpunkt seiner Neuanmeldung vom 26. Januar 2009 bereits absolviert hatte (Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit seit Juli 2003) und sich der somatische Zustand gemäss MEDAS-Gutachten seit November 2006 erheblich verschlechtert hatte. Beim psychischen Zustand nehme das MEDAS-Gutachten spätestens seit August 2009 einen relevanten Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers an. Demnach beginne der Rentenanspruch am 1. August 2009. Auf diese überzeugenden Ausführungen ist abzustellen. Rentenbeginn ist demnach der 1. August 2009.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Verfügung vom 19. Oktober 2010 dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer ab 1. August 2009 eine Dreiviertelsrente zugesprochen wird. 4.2 Der Beschwerdeführer beantragt einen Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bzw. es sei die angefochtene Verfügung insoweit für rechtskräftig zu erklären, als darin mindestens ein Anspruch auf eine halbe Rente ab 1. August 2010 bestätigt werde. Der Entzug des Suspensiveffektes bedeutet, dass die angefochtene Verfügung sofort vollstreckt werden kann (BGE 124 V 88 E. 6a). Eine Verfügung oder ein Einspracheentscheid ist grundsätzlich bereits mit seiner Eröffnung wirksam (Franz Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verfahrens in der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 69 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2.A., S. 242 f.). Praxisgemäss richtet die Beschwerdegegnerin die zugestandenen Leistungen aus, auch wenn höhere beantragt und noch strittig sind. Nach Lage der Akten ist dies auch vorliegend der Fall. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers ist daher nicht weiter einzugehen. 4.3 Der Beschwerdeführer ist mit seinem Antrag auf Zusprechung einer ganzen Rente zwar lediglich teilweise durchgedrungen. Da die quantitative Überklagung den Prozessaufwand nicht beeinflusst hat, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Verteilung der Verfahrens- und Parteikosten allerdings von einem vollen Obsiegen auszugehen (vgl. BGE 117 V 407 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2010, 8C\_568/2010, E. 4.2 und vom 26. Mai 2010, 9C\_94/2010, E. 4.3). 4.4 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Beschwerdegegnerin trägt die gesamten Verfahrenskosten. Dem Beschwerdeführer ist der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 4.5 Bei diesem Verfahrensausgang schuldet die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter

des Beschwerdeführers hat eine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist vorliegend jedoch pauschal festzusetzen. Dazu sei erwähnt, dass entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters Art. 61 lit. g ATSG nicht jegliche Pauschalierung verbietet, sondern verlangt ist einzig, dass bei Fällen mit überdurchschnittlichem bzw. unterdurchschnittlichem Arbeitsaufwand eine verhältnismässige Anpassung der Pauschale erfolgt. Für den vorliegenden Fall ist von einer üblichen mittleren Entschädigung von Fr. 3'500.-- auszugehen, welche unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes, einschliesslich des Mehraufwandes zufolge der teilweise unsystematischen Aktenführung, auf Fr. 4'000.-- erhöht wird. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Oktober 2010 insoweit abgeändert, als dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2009 eine Dreiviertelsrente zugesprochen wird. Die Sache wird zur Festsetzung der Rentenhöhe sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.--. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird diesem zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.